

VfL Lüneburg e.V.

Vereinsatzung in der Fassung vom 06.05.2019



Laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06.05.2019 und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg vom _____ wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Angesprochen sind Frauen, Männer und andere Geschlechter gleichermaßen.

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz und Rassismus. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Funktionsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Lüneburg e.V.“ (VfL). Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen (e.V.). Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1894.

§ 2 Zweck des Vereins & Gemeinnützigkeit

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Sports und der Bewegung, der Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und der Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Bewegung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bereitstellen der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder,
- b) den Betrieb von gesundheitsorientierten Fitnessstudios/Einrichtungen,
- c) Einrichtung und Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden für alle Sportarten einschl. allgemeiner Gymnastik und Fitnessübungen, sowie Kursen und sportlichen Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport,
- d) Sportveranstaltungen aller Art, Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
- e) geeignete Werbemaßnahmen, die die Öffentlichkeit auf die Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit und Lebensfreude hinweisen,
- f) Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Bildungsträgern, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuungseinrichtungen und anderen juristischen Personen, die der satzungsgemäßen Verwirklichung dienlich sind.

§ 3 Rechtsgrundlage & Geschäftsjahr

- a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Ehrenordnung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ehrenordnung wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.
- b) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 1. Mitglieder über 18 Jahre
 2. Mitglieder unter 18 Jahre
 3. passive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- b) Aufnahme in den Verein

Jede Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter kann durch schriftliche Anmeldung die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Über die Aufnahme von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts entscheidet das Präsidium. Eine Mitgliedschaft kann das Präsidium aus wichtigem Grund rückwirkend versagen.

c) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod.
2. Bei Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds bzw. deren gesetzlicher Vertreter in der Geschäftsstelle des Vereins zum Ende des Kalenderjahres. Diese Abmeldung muss bis zum **30. September** des laufenden Jahres (letzter Abmeldetag) eingegangen sein. Das Präsidium kann durch Mehrheitsbeschluss diese Frist verkürzen.
3. Bei förmlichem Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Vereinsansehen schädigt, grob gegen die Satzung verstößt oder sich disziplinos verhält. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu hat das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen Gelegenheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung in der Delegiertenversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand und zweimal gemahnt worden sind, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge und der entstandenen Kosten.

§ 5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge, Sonderbeiträge, Spartenbeiträge und Umlagen) werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

a) Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihr gehören:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Delegierten der Abteilungen.

Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Abteilungsversammlungen. Die Abteilungen sollen 10% Ihrer Mitglieder mit Stimmrecht zur Delegiertenversammlung entsenden. Die Bekanntgabe der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsführung, bei der die Mitgliederliste geführt wird. Jedes Mitglied kann nur einmal erfasst werden. Stichtag der Erfassung ist der 1. Januar

des betreffenden Jahres. Der Termin der Delegiertenversammlung ist 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Delegierten werden persönlich eingeladen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Delegiertenversammlung soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Jahr
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Aussprache zu 1. und 2.
4. Entlastungen des Präsidiums
5. Wahlen zum Präsidium
6. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
7. Bestätigung der Vorsitzenden der Abteilungen
8. Änderung der Beitragsordnung
9. Satzungsänderungen
10. Beschluss über den Haushalt
11. Behandlung von Anträgen an die Versammlung

Anträge zur Tagungsordnung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Hochzeigen der Stimmkarte. Verlangen drei Delegierte eine geheime Abstimmung, so erfolgt diese durch Stimmzettel. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und zeitnah auf der Homepage des VfL zu veröffentlichen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Es wird von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben. Blockwahlen sind möglich, wenn diese durch einen Delegierten auf der Delegiertenversammlung beantragt und dieser Antrag von 2/3 Mehrheit der Delegierten bestätigt wird. Bei Blockwahlen müssen die zu wählenden Personen den Ämtern namentlich zugeordnet werden. Weitere Delegiertenversammlungen innerhalb des Jahres sind durchzuführen, wenn 8 Mitglieder des Vorstandes oder 100 Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Sonstige Versammlungen und Wahlen: Bei den Versammlungen und Wahlen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen, die nach Notwendigkeit besetzt werden, wird entsprechend den Bestimmungen für die Delegiertenversammlung verfahren.

b) **Das Präsidium** (gem. § 26 BGB) besteht aus 9 Personen:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (Stellvertretender Präsident)
3. dem Vizepräsidenten für Finanzen und Steuern (Stellvertretender Präsident)
4. dem Vizepräsidenten für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
5. dem Vizepräsidenten für Mannschafts- und Leistungssport
6. dem Vizepräsidenten für Breitensport und gesellige Veranstaltungen
7. dem Vizepräsidenten für Liegenschaften und Bauangelegenheiten

8. dem Vizepräsidenten für Integration und Inklusion
9. dem Geschäftsführer

Zwei von ihnen vertreten den Verein rechtsgeschäftlich. Darunter müssen sich jeweils der Präsident und/oder der Geschäftsführer und einer der Stellvertreter befinden. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig, darunter müssen sich jeweils der Präsident und/oder der Geschäftsführer und einer der Stellvertreter befinden. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums zu 1 – 8 erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf 4 Jahre und zwar zu 1, 3, 5 und 7 im ersten Jahr und zu 2, 4, 6 und 8 im zweiten Jahr. Der Geschäftsführer wird durch die Mitglieder des Präsidiums zu 1 – 8 eingestellt.

Wiederwahl ist zulässig. Ihre Verantwortung endet mit der Entlastung durch die Delegiertenversammlung. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium vorzeitig aus, ist dieses Amt bis zur Neuwahl durch das Präsidium kommissarisch zu besetzen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, einen Geschäftsführer und Personal einzustellen.

b) **Der Vorstand** besteht aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Vorsitzenden der Abteilungen
3. dem Hauptjugendleiter
4. dem/den Ehrenpräsident/en mit beratender Stimme
5. dem Ehrenamtsbeauftragten

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Entscheidungen über Grundsatzfragen des Vereins
- Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und der Wahlen
- Entwurf des Haushaltsplans
- Mitwirkung in einzelnen Ausschüssen
- Intensivierung der Sportpartnerschaften
- Organisation und Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten
- Festlegen der Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände

c) **Die Abteilungen** werden durch den Vorstand begründet. Sie führen bis 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung Ihre Abteilungsversammlung durch. Die Abteilungsvorstände unterwerfen sich in ihrer Arbeit den Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände, die durch den Vorstand festgelegt werden.

d) **Die Kassenprüfer:**

Zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Besorgnis der Befangenheit ist auszuschließen.

e) **Ausschüsse:**

Zur Mitarbeit und zur Unterstützung des Präsidiums oder des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes zu leiten sind.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Präsidiums- und Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG durch Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder ausgeübt werden. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Ordnungen des Vereins

Für die Arbeit, Rechte und Pflichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Fachabteilungen, der Kassenprüfer und der Mitglieder selbst sind neben dieser Satzung die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände des VfL bindend.

§ 8 Versicherungen

Es sind zu versichern:

1. Alle Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht gemäß den Bestimmungen der Sporthilfe des Landessportbundes, die Beschäftigten und Angestellten des Vereins, wenn sie kein Mitglied des Vereins sind.
2. Das Eigentum und gemietete Dinge des Vereins als Haftpflicht, gegen Einbruch, Feuer, Sturm, Blitzschlag, Glas-, Wasser- und Gasschäden.
3. Eine allgemeine Haftpflicht des Vereins.
4. Eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann nur auf einer besonders vom Vorstand durch den Präsidenten zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, wozu alle Mitglieder über 16 Jahre alt das Stimmrecht besitzen, beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Zusammenschluss mit einem anderen Verein

Soll der Verein mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen zusammengeschlossen werden oder wollen sich solche dem VfL anschließen, so ist hierzu die Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten. Im Falle eines Zusammenschlusses bzw. Anschlusses an einen anderen Verein geht das Vermögen des VfL in der neuen Einheit auf.

§ 11 Vermögen des Vereins bei der Auflösung

Im Falle der Auflösung, jedoch nicht bei Zusammenschluss oder Anschluss mit bzw. an einen anderen Verein oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, soll das gesamte Vermögen an die Hansestadt Lüneburg übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Lüneburg, _____

Präsident

Vizepräsident/in